



**Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

**VERORDNUNG ÜBER DEN UMGANG MIT ELEKTRO-  
NISCHEN DATEN UND DATENTRÄGERN  
(EDV Vo)**

Ausgabe 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. NUTZUNG DER INFORMATIKMITTEL.....</b>	<b>3</b>
<b>II. SICHERHEITSMASSNAHMEN IM UMGANG MIT INFORMATIKMITTELN.....</b>	<b>4</b>
<b>III. BENÜTZUNG DES INTERNET .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. VOLLZUG DER VERORDNUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>V. DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT.....</b>	<b>7</b>
<b>VI. INKRAFTSETZUNG.....</b>	<b>7</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung folgende

## VERORDNUNG ÜBER DEN UMGANG MIT ELEKTRONISCHEN DATEN UND DATENTRÄGERN (EDV Vo)

**Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.**

### I. NUTZUNG DER INFORMATIKMITTEL

Zweck und Geltungs-  
bereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt verbindlich die Benutzung der gemeindeeigenen Informatikmittel für alle Anwenderinnen und Anwender der Gemeinde Herzogenbuchsee.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt ergänzend zu den übergeordneten Vorschriften, insbesondere zu jenen in der Gemeindeordnung und Personalreglement.

Dienstliche Mittel  
zu privaten  
Zwecken

**Art. 2** <sup>1</sup> Die private Nutzung der Informatikmittel ist grundsätzlich nur ausserhalb der Arbeitszeit erlaubt. Sie erfolgt in einem Rahmen, der mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

<sup>2</sup> Durch die Gemeinde beschaffte Programme dürfen nicht auf private Geräte und Datenträger kopiert werden.

Private Mittel zu  
dienstlichen  
Zwecken

**Art. 3** <sup>1</sup> Jegliche Verwendung von privaten PCs, Datenträgern und Programmen für dienstliche Zwecke ist verboten. Ausgenommen ist die Benutzung privater Endgeräte im Zusammenhang mit Homeoffice.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Programme auf gemeindeeigene Datenträger und Geräte zu kopieren.

Neue Hardware  
und /oder Software

**Art. 4** Die Beschaffung von Hard- und Software muss über den Informatikverantwortlichen erfolgen. Für alle, die am Gemeinenetz angeschlossen sind, bestimmt der Leiter der Finanzabteilung das Verfahren.

Reinigung der  
Hardware

**Art. 5** Der Mitarbeiter reinigt die Bildschirme, das Gehäuse, die Maus und die Tastatur selber. Reinigungsmittel können beim Informatikverantwortlichen angefordert werden.

Meldepflicht der  
Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter

**Art. 6** <sup>1</sup> Defekte an der Hardware sind dem Informatikverantwortlichen sofort zu melden.

<sup>2</sup> Bei Verdacht auf Vireninfection ist der Informatikverantwortliche umgehend zu informieren.

Softwaresupport

**Art. 7** Der Softwaresupport (Unterstützung) für Anwendungen erfolgt nur nach absolvierter Schulung.

## II. SICHERHEITSMASSNAHMEN IM UMGANG MIT INFORMATIKMITTELN

Amtsgeheimnis  
und Datenschutz

**Art. 8** <sup>1</sup> Mit der Nutzung der Informatikmittel erhalten die Anwender direkten Zugriff zu Informationen, die dem Amtsgeheimnis (Art. 26 Personalreglement) und/oder dem Datenschutz unterliegen. Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die rechtmässige Bearbeitung der Daten im eigenen Arbeitsbereich.

<sup>2</sup> Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Der Zugang von Drittpersonen zu den gespeicherten Daten der Informatikmittel (Arbeitsplatz, portable Geräte, Organizer etc.) ist durch organisatorische und technische Massnahmen derart zu erschweren bzw. zu verunmöglichen, dass eine Verletzung des Amtsgeheimnisses oder der Grundsätze des Datenschutzes ausgeschlossen werden kann.
- Die Anwender sind persönlich dafür verantwortlich, dass ihr Passwort nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Passwörter müssen entweder auswendig gelernt oder unter Verschluss aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Aus Datenschutzgründen ist es untersagt, irgendwelche elektronischen Datenträger selber zu entsorgen. Die zu entsorgenden Medien sind dem Informatikverantwortlichen zur Vernichtung zuzuführen.

Verschlüsselung

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Übermittlung von Daten via Internet oder E-Mail fehlt bis auf weiteres die Möglichkeit zu einer Verschlüsselung.

<sup>2</sup> Daten, die nach der Datengesetzgebung als besonders schützenswert gelten oder Kraft besonderer Vorschrift oder Anordnung als vertraulich gelten, dürfen deshalb nicht via Internet oder E-Mail übermittelt werden.

Programminstallation

**Art. 10** Programminstallation auf Hardware der Gemeinde Herzogenbuchsee dürfen nur durch die vom Informatikverantwortlichen autorisierten Personen erfolgen.

Datenhaltung  
und Datensicherung

**Art. 11** <sup>1</sup> Sämtliche Daten müssen auf den Servern in den der Berechtigung entsprechenden Verzeichnissen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Datensicherung erfolgt nur auf Hintergrundsystemen durch den Fachbereich Informatik der Stadt Langenthal.

Mailwesen

**Art. 12** Jede Mailbox ist pro Arbeitstag mindestens einmal zu bearbeiten. Jeder Anwender ist verantwortlich für die Regelung der Stellvertretung bei Abwesenheit.

### III. BENÜTZUNG DES INTERNETS

Nutzung des Internets

**Art. 13** Die Anwenderinnen und Anwender holen lediglich diejenigen Informationen vom Internet, welche sie

- zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen und
- sinnvollerweise vom Internet beziehen.

Herunterladen von Software

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Herunterladen von Software aus dem Internet durch die Anwender ist untersagt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die vorherige generelle oder fallweise Zustimmung und/oder fachliche Unterstützung durch den Informatikverantwortlichen.

Daten mit rechtswidrigem Inhalt

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Zugang zu Internet-Informationen mit rechtswidrigem Inhalt ist verboten. Ebenfalls verboten ist es, über die Stadt-Server Informationen und Hinweise auf derartige Informationen (Links) zu verbreiten oder zum Abruf bereitzuhalten. Werden Daten mit rechtswidrigem Inhalt empfangen, sind diese sofort zu vernichten.

<sup>2</sup> Daten mit rechtswidrigem Inhalt sind namentlich:

- Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);
- pornografische Schriften, Bildaufnahmen und Darstellungen im Sinne von Art. 197 Ziff. 1 und 3 StGB;
- Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB;
- Aufrufe zur Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB;
- Anleitungen oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten oder dessen anderweitige Förderung;
- unerlaubte Glücksspiele (insbesondere im Sinne des Lotteriegesetzes);
- Informationen, die Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte Dritter verletzen;
- Dateien und Programme, die zur Verbreitung von Computerviren dienen;
- ehrverletzende oder geschäftsschädigende Äusserungen im Sinne von Art. 173ff. StGB;
- persönlichkeitsverletzende Äusserungen im Sinne von Art. 28 ZGB;
- Texte und Bilder von grob anstössigem oder verletzendem Charakter, selbst wenn sie nicht unter Art. 135 und Art. 197 StGB fallen.

Die Liste ist nicht abschliessend

Daten mit erotischem  
oder pornografischem  
Inhalt

**Art. 16** <sup>1</sup> Gemäss Art. 5 Personalreglement schützt die Gemeinde die Würde der Frauen und Männer am Arbeitsplatz und ergreifen die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung. Der Versand von Emails mit anstössigem (erotischem oder pornografischem) Inhalt kann Verhaltensweisen begünstigen, die als sexuelle Belästigung zu werten sind. Der Versand solcher Mails ist deshalb strikt verboten. Bei Empfang derartiger Daten sind diese sofort zu vernichten.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Richtlinien des Gemeinderates betreffend Massnahmen gegen sexuelle Belästigung vom 5. März 2012.

#### IV. Vollzug der Verordnung

Abteilungsleiter

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung dieser Verordnung und die Instruktion in ihrer Abteilung verantwortlich.

<sup>2</sup> Ergeben sich Hinweise auf weder dienstlich noch ausserdienstlich zulässige Abrufe (z.B. harte Pornografie, Extremismus, Rassismus oder andere dem Ansehen der Verwaltung und der Gemeinde schadende Abrufe), erfolgt eine Meldung an den Gemeindeverwalter.

Anerkennungserklärung

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Fachbereich Personal sorgt für die Unterzeichnung der entsprechenden Anerkennungserklärung durch die Anwender mit Internet-Zugang, bevor dieser gewährt wird.

Protokollierung

**Art. 19** <sup>1</sup> Internetaktivitäten werden durch technische Massnahmen auf dem Internetzugangsserver aufgezeichnet.

<sup>2</sup> Zu Administrationszwecken, zur Benutzerverwaltung, Detektierung und Abwehr von Angriffen werden folgende Daten protokolliert:

- Datum und Uhrzeit der Nutzung;
- User-Identifikationen;
- aufgerufene URL (Internetseite).

Der Fachbereich Informatik bzw. der Informatikverantwortliche kann diese Daten aus sicherheitstechnischen Gründen, der Revisor aus administrativen Gründen einsehen. Die Daten werden nur im Verdachtsfall zu Leistungs- oder Verhaltenskontrollen verwendet. Sie werden maximal 12 Monate gespeichert.

<sup>3</sup> Weitergehende Aufzeichnungen, insbesondere im Rahmen einer allfälligen Strafverfolgung, bleiben vorbehalten.

## V. DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 20** <sup>1</sup> Verstöße gegen diese Verordnung werden je nach Art und Schwere der Verfehlung durch die zuständige Disziplinarbehörde wie folgt geahndet:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- Herabsetzung der Entlohnung;
- Versetzung in ein provisorisches Arbeitsverhältnis mit einmonatiger Kündigungsfrist;
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder fristlose Entlassung.

<sup>2</sup> Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

## VI. INKRAFTSETZUNG

In-Kraft-Treten

**Art. 21** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem In-Kraft-Treten werden die Richtlinien über den Umgang mit elektronischen Daten und Datenträgern vom 3. November 2003 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 25. Juni 2018 genehmigt.

### GEMEINDERAT HERZOGENBUCHSEE

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalter-Stellvertreterin:

Markus Loosli

Brigitte Keusch-Fliesser